

tall: astand enthalten, ist eine Handlung, die ein solches Verbrechen vorbereitet. Selbst wenn eine weitere Handlung in dieser Organisation nicht begangen wird, ist der Beitritt zu ihr eine vollendete Straftat.

Der Angeklagte Gengelbach gehörte der Gruppe Breitstoffer an, die später mit der Girmann-Organisation eng zusammenarbeitete. Die Angeklagten Sternheimer und Stachowitz sind innerhalb der Girmann-Organisation tätig geworden. Allen drei Angeklagten war zu dieser Zeit die verbrecherische Zielsetzung und Betätigung dieser Organisationen bekannt. Sie haben bereits damit ein Verbrechen nach § 17 in Tateinheit mit § 21 Abs. 1 Ziff 1 StEG begangen.

Der Angeklagte Gengelbach, der am 11. Juni 1962 mit einer Pistole vom Kaliber 7,65 mm durch einen unterirdischen Tunnel in das Territorium der DDR eingedrungen war, hat gleichzeitig gegen § 2 Abs. 1 der Waffenverordnung vom 29. August 1955 (GBl. I S. 649) verstoßen.

Daß die Angeklagten vorsätzlich handelten, ergibt sich aus den klaren Vorstellungen, die sie von den Aufgaben und Zielen der Organisation Girmann bzw. der Gruppe Breitstoffer hatten, und den ihnen erteilten und von ihnen ausgeführten verbrecherischen Aufträgen. Soweit Waffen benutzt wurden, um Grenzposten der DDR durch Bedrohung oder Gewährung von Feuerschutz zu überwinden, waren den Angeklagten die näheren Umstände eindeutig bekannt. Alle Angeklagten kannten die Methoden dieser Organisationen, mittels Bau von Tunnels die Staatsgrenze der DDR von Westberlin aus zu unterwühlen. Gengelbach wirkte an mehreren derartigen Projekten aktiv mit, und Sternheimer beteiligte sich an der Erkundung des Tunnelausganges in der Kieholzstraße. Der Bau derartiger Tunnels, durch die von Westberlin aus bewaffnete Menschenhändler, Terroristen, Spione und Diversanten in das Gebiet der DDR eindringen können, ist bereits das Unternehmen staatsgefährdender Gewaltakte im Sinne des § 17 StEG.

Bei der Prüfung der Frage, welche Motive den Handlungen der Angeklagten zugrunde lagen, kann nicht außer acht gelassen werden, daß sie unter dem Eindruck der von der Bonner Regierung und dem Westberliner Senat gegen die DDR und deren Grenzschutzmaßnahmen vom 13. August 1961 betriebenen zügellosen Hetze standen. Sie wurden von diesen Stellen unter völliger Verdrehung der völkerrechtlichen Situation und der strafrechtlichen Konsequenzen zu ihren Verbrechen aufgefordert und bei deren Durchführung unterstützt. Das kann jedoch ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht erheblich mindern, zumal Gengelbach und Stachowitz in der DDR zur Schule gegangen sind und hier erzogen worden waren. Sie haben sich diese verbrecherischen Anschauungen zu eigen gemacht und ohne Hemmungen ihre gefährlichen Verbrechen begangen. Das Grundmotiv, aus dem sie handelten, ist die bewußte Feindschaft gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR.

Allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesen verbrecherischen Organisationen, den Gruppen Girmann und Breitstoffer, die die Grundlage ihrer Bestrafung bildet, haben sie schwere Strafen verwirkt. Der Grad der Verantwortung jedes der Angeklagten ergibt sich aus seiner konkreten Rolle im gesamten Verbrechensablauf.

Der Angeklagte Gengelbach war seit April 1962 Mitglied der Gruppe Breitstoffer. Er kannte die Pläne der Gruppe bis ins Einzelne und war aktiv an der Vorbereitung und Ausführung der einzelnen Verbrechen beteiligt. Er kannte die Bewaffnung beider Gruppen in allen Einzelheiten und ihre Zusammenarbeit mit

den Geheimdiensten. Er erkundete intensiv mehrere Tunnelprojekte, arbeitete oft selbst an ihrer Fertigstellung mit, organisierte die zu schleusenden Bürger der DDR, wies ihnen den Weg zum Tunnelleingang und drang gemeinsam mit einem anderen Mitglied der Gruppe bewaffnet und bereit, auf Grenzposten der DDR zu schießen, durch einen Tunnel in die DDR ein. Auf diese Weise schleuste er mehrere Bürger nach Westberlin. Er war auch an der Vorbereitung der bewaffneten Provokation, die am 7. August 1962 in Berlin-Treptow begonnen wurde, maßgeblich beteiligt und begann wenige Tage, nachdem diese gescheitert war, ein weiteres gleiches Verbrechen in Berlin-Treptow vorzubereiten. Das alles kennzeichnet ihn als einen gefährlichen Feind der DDR, der wegen der Vielzahl der von ihm hemmungslos begangenen Verbrechen auf lange Zeit isoliert werden muß. Der Senat erkannte deshalb gegen ihn auf zwölf Jahre Zuchthaus.

Der Angeklagte Sternheimer ist im beträchtlichen Umfang für die Girmann-Organisation tätig geworden. Er versuchte, den Ingenieur M. zum Verrat der DDR zu verleiten, erkundete mit M. eine zur Schleusung von DDR-Bürgern geeignete Stelle der Kanalisation und begab sich mehrfach im Auftrage Girmanns in die Hauptstadt der DDR, um die für den 7. August 1962 in Berlin-Treptow geplante bewaffnete Aktion vorzubereiten. Dabei entwickelte er Initiative bei der Beeinflussung von Bürgern der DDR und der Organisierung ihres unauffälligen Transportes zu dem für die Schleusung angelegten Tunnel. Auch Sternheimer muß eine harte Strafe treffen. Der Senat hat auf sieben Jahre Zuchthaus erkannt. Er ist dabei vom Antrag des Generalstaatsanwalts abgewichen, weil der Umstand, daß der Angeklagte ausschließlich in Westdeutschland aufgewachsen und erzogen worden und seine Meinungs- und Willensbildung erheblich durch die Bonner und Westberliner Ultras beeinflusst worden ist, seinen Entschluß zu Begehung der Verbrechen in erheblichem Maße mitbestimmt hat.

Der Angeklagte Stachowitz handelte aus Feindschaft gegen die DDR, die er aus diesem Grunde bereits im Jahre 1959 verraten hatte. Sein Bestreben, seine Ehefrau und sein Kind nach Westberlin zu holen, war nicht das ausschlaggebende Motiv seiner Verbrechen. Wie kalt und berechnend er vorging, zeigt der Umstand, daß er seine Ehefrau erst nach Westberlin schleusen wollte, nachdem diese ihr Studium in der DDR abgeschlossen hätte. Die in diesem Zusammenhang von ihm vorbereitete Schleusung durch den Holländer Udes ist nicht als selbständige Straftat zu werten, da die Verbindung zu diesem über die Girmann-Organisation und mit deren Unterstützung zustande kam. Er hat bereits im August 1961 an der Schleusung eines Studenten nach Westberlin entscheidend mitgewirkt und hat an der Vorbereitung der Grenzprovokation am 7. August 1962 in Berlin-Treptow in voller Kenntnis des vorgesehenen Einsatzes von Schusswaffen durch Benachrichtigung zu schleusender Bürger und deren nähere Instruktion erheblichen Anteil. Er entwickelte besondere Initiative bei der Unterstützung der mittels falscher Pässe vorgesehenen Schleusung der Bürger H., die er zur Täuschung der Grenzkontrollorgane der DDR mit Kleidung und anderen Gegenständen westlicher Herkunft versorgte und bei der Beschaffung von nach dem Ähnlichkeitsprinzip ausgesuchten Pässen unterstützte, von denen er zwei der Girmann-Organisation zur Verfügung stellte. Der Angeklagte, der mehrmals auf Westberliner Seite an Zusammenrottungen an der Staatsgrenze der DDR teilnahm, hat schwere Strafe verwirkt. Der Senat erkannte unter Berücksichtigung aller den Grad der Gefährlichkeit seiner Handlungen bestimmenden Umstände auf sechs Jahre Zuchthaus.